

Absender (Vorname von der Familie ...), Adresse

Per Fax:

An
Generalstaatsanwaltschaft
z. Hd.
....straße...
..... Ort

28.11.2014

Strafantrag mit Strafverfolgung

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Strafantrag mit Strafverfolgung.

Gegen: alle involvierten Anwälte/ GV/ Beamte etc.
Frau – Staatsanwältin in
Frau, Amtsinspektorin Staatsanwaltschaft
Frau, Justizangestellte ebenda
Frau, Justizfachwirtin ebenda
Herr, Erster Staatsanwalt ebenda
Herr – Richter am AG

sowie gegen alle anderen Richter, gegen alle Urkundsbeamten, Staatsanwälte, Amtsinspektoren, Angestellten und insbesondere gegen alle beteiligten Personen, die in der Angelegenheit [..... u.a.] involviert waren im Gerichtsgebäude Amtsgericht

Adresse:, Ort

seit dem 03.10.1990 tätig sind und sich anmaßen im "Namen des Volkes" Recht zu sprechen, Beschlüsse und Urteile bescheiden, Haftbefehle, Durchsuchungsbeschlüsse, usw., ausstellen und diese beurkunden,

wegen Verstoßes gegen VwVfG §§ 33 und 34, sowie StGB §§ 1, 2, 3, 25, 81, 82, 83, 127, 129, 129a, 130, 130a, 132, 132a, 138, 140, 186, 187, 240, 241, 257, 258, 258a, 263, 267, 271, 275, 276, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 343, 344, 348, 357, sowie aller hier noch nicht erwähnten und in Frage kommenden Gesetzesverstöße, bzw. Straftaten. z.B.

- 1.) Rechtsbeugung
- 2.) Nötigung im Amt
- 3.) Vorteilegewährung im Amt
- 4.) Täuschung im Rechtsverkehr
- 5.) Bedrohung und Amtsanmaßung
- 6.) Umdeutung von Unrecht zu Recht

Gründe:

Im Verfahren [..... u.a.] gegen mich vor dem BRdVd Amtsgericht in am: trat Herr als Vorsitzender und Herr ... als Ankläger (Erster Staatsanwalt) auf.

Obwohl Herrn und auch Herrn nach Offenkundigkeit § 291 ZPO bekannt ist, dass es in der BRdVd weder Rechtskraft, verlässlichen Rechts- noch Vertrauensschutz gibt und auch die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Richter, die ja auch erst einen gesetzlichen Richter

Absender (Vorname von der Familie ...), Adresse

nach Art. 101 GG ausmachen auch am AG in ... nicht gegeben sind, wurde die Hauptverhandlung zu meinem Nachteil eröffnet und mit einem Urteilsspruch im Namen des Volkes beschieden.

Dieser Veranstaltung vorgehend wurden die vorgetragenen Beschuldigungen sowohl inhaltlich als auch förmlich zurückgewiesen, Amtsnachweise, Auskunftsbegehren zur Rechtsgültigkeit der involvierten Personen, Institutionen wurden nicht beantwortet und damit nicht nachgewiesen! (siehe Akten)

Aus der Bonner Rundschau vom 20. Februar 1951 ist zu entnehmen, daß das oberste amerikanische Berufungsgericht unter Vorsitz von Richter Fred Cohn in einer bedeutenden Entscheidung festgestellt hat, daß das Deutsche Reich trotz der bedingungslosen Kapitulation im Jahr 1945 niemals aufgehört hat zu bestehen.

(vgl. 2 BvF 1/73)

Entsprechend dem Überleitungsvertrag von 1954 in der bis heute gültigen Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Proklamation Nr. 2 und der Verordnung Nr. 126 des amerikanischen Militärgouverneurs, der Haager Landkriegsordnung Art. 42, in Verbindung mit den UNO-Feindstaatenklauseln Art. 53 und 107 und dem Art. 133 und 120 GG, in welchen eindeutig bestimmt ist, daß die Bundesrepublik Deutschland bis heute die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes darstellt und ebenso bis heute der Besatzung durch die Siegermächte unterliegt und somit kein wirksamer Rechtsstaat ist, (vgl. EGMR 75529/01) ist die Bundesrepublik Deutschland unter dem AZ: 72 HRB 51 411 im Handelsregister Frankfurt als "Finanzagentur GmbH" eingetragen.

Nach Offenkundigkeit § 291 ZPO ist die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 durch Streichung des Art. 23 GG a. F. "de jure" erloschen. (vgl. LG Berlin 61 Js 3860/04, Hessischen Finanzgericht 1 K 2474/02, AG Gera 140 Js 9651/05, AG Goslar 284 OWi 901 Js 22942/05)

Aus dem gleichen Grund, der Aufhebung von GG Art. 23 a. F. wurde das GVG, die ZPO und die StPO, sowie deren Einführungsgesetze ebenfalls nichtig.

Auf die gleiche Art und dem gleichen Grund wurde im April 2006 die StPO, die ZPO und das GVG gelöscht, in dem das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechts-wirksam wurde das Ganze in 04/2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt.

Auch der § 5 von ZPO, StPO und GVG ist weggefallen. In diesem § 5 stand der Geltungsbereich für diese o.g. Gesetzeswerke. "Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig". (vgl. BverwGE 17, 192=DVBl 1964, 147) (BverGE 3, 288(319f.):6, 309 (338,363))

Weitere bekannte Offenkundigkeiten:

- 1) Die Staatsanwaltschaft mit Streichung des § 1 EG StPO, GVG jeweils per 19.04.2006 durch das 1. Bundesbereinigungsgesetz ein Legitimationsproblem hat.
- 2) Das AG über keinen gesetzlich geregelten GVP (§ 21 e GVG) verfügt.
- 3) Das AG kein staatliches Gericht sein kann. (vgl. § 15 GVG)
- 4) Am AG kein gesetzlicher Richter (Art. 101 GG) tätig ist. Den Beschuldigten der gesetzliche Richter aber nicht entzogen werden darf. (vgl. § 16 GVG)
- 5) Das AG unter Vorsatz (auch durch nicht gesetzliche Zustellungen) das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) der Beschuldigten verletzt.
- 6) Mit Streichung des Art. 23 GG a. F. der Geltungsbereich der BRD erloschen war.
- 7) Deutschland bis heute in den Grenzen von 1937 fortbesteht. (vgl. 2 BvF 1/73)
- 8) §185 BBG auf die Grenzen von 1937 verweist und somit jeder BRD-Beamte seinen Amts- und Dienst-Eid auf Deutschland in den Grenzen von 1937 ablegt.

Absender (Vorname von der Familie ...), Adresse

9) Festzustellen ist, welche Staatsangehörigkeit (Beamten und Richter) eigentlich haben.

10) Festzustellen ist, welche Grenzen die BRD besitzt, zumal die Regierung der BRD in 1990 an der Oder-Neiße Grenze festgehalten hat. Es steht somit außer Frage das die BRD nicht identisch mit Deutschland in den Grenzen von 1937 ist. (vgl. 2 BvF 1/73)

11) Das Gesetz ohne Geltungsbereich keine Gültigkeit besitzen. (vgl. BverwGE 17, 192=DVBI 1964, 147) (BverGE 3, 288(319f.):6, 309 (338,363)).

12) Das die Staatsangehörigkeit der Deutschen Deutsches Reich nach RuStAG von 1913 ist.

13) Das die BRD keine eigene Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Schreiben vom 01.03.2006 Akz.: 33.30.20 - Landkreis Demmin)

14) Die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist (vgl. EGMR 75529/01)

15) Die Gültigkeit der Kontrollratsgesetze im zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrechten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz bestätigt, und im Bundesgesetzblatt am 16. April 2006 veröffentlicht wurde.

16) Damit auch das Militärregierungsgesetz Gesetz Nr. 2 rechtsgültig ist.

17) Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 4 hat jedoch auch unmittelbar Einfluss auf die Gerichte in Deutschland selbst. Diese müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) aufgebaut sein, also auch nach dem aufgehobenen § 15 GVG.

Der Bundestag hat beschlossen, den § 1 und 13 des Einführungsgesetzes der Zivilprozessordnung (EGZPO), § 1 und § 5 des Einführungsgesetzes der Strafprozeßordnung (EGStPO) sowie den §§ 1, (Geltungsbereich) 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 EGGVG des Einführungsgesetzes des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu streichen.

Damit wurde der Geltungsbereich der genannten Gesetze aufgehoben. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr. 18 am 19. April 2006 (Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz) wurden diese Änderungen rechtsgültig.

Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, dass die StPO, die ZPO und das GVG wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsunsicherheit ungültig und nichtig sind. (vgl. BverwGE 17, 192=DVBI 1964, 147) (BverGE 3, 288(319f.):6, 309 (338,363)).

Jeder Beamte muss nach Vorschrift des Beamtenrechts seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Eine Remonstrations ist eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung zu erheben hat, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen. (vgl. § 38 BRRG)

Ansonsten besteht z. B. begründeter Tatverdacht der:

- 1.) Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- 2.) Umdeutung von Unrecht zu Recht (§ 138 ZPO)
- 3.) Nötigung im Amt (§ 240 STPO)
- 4.) Täuschung im Rechtsverkehr (§§ 123, 124, 125, 126, 134, 138 BGB)
- 5.) Betrug im Rechtsverkehr (§ 267 StGB)
- 6.) Bedrohung und Amtsanmaßung (§§ 132, 241 StGB)

Jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtsbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung alles Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billiger Duldung Mittäter nach § 25 StGB.

Nach StGB § 138 ist jeder öffentlich Bedienstete, aber auch jeder private Bürger

Absender (Vorname von der Familie ...), Adresse

u. a. in Fällen des Hochverrates, Völkermordes, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung bei Nichtanzeige mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtsbeugung und Strafvereitelung.
(vgl. § 25 StGB)

Dieser Strafantrag wird auch damit begründet, dass in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schopfheim etc. ein nach GVG ordnungsgemäßer Geschäftsverteilungsplan (GVP) nicht für die Öffentlichkeit zugänglich auslag.

Kann ein nach Vorschrift geregelter GVP jedoch nicht vorgelegt werden, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem AG/ LG. um ein gemäß Art. 101 Abs. 1 GG unzulässiges, bzw. gemäß § 16 Satz 1 GVG unstatthaftes Ausnahmegericht handelt und davon auszugehen ist, dass es sich bei der dort tätigen "Richterschaft" auch um keine gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG handelt.

GG Art. 101 Abs. 1; "Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (vgl. § 16 GVG)

GG Art. 20 (3); „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsgemäße Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen wäre dann eine Fortführung dieses Verfahrens nicht zulässig gewesen.

Aufgrund §§ 25, 27, 138 StGB sehe ich mich als betroffener Bürger und Mensch veranlasst, gegen die o.g. Personen Strafantrag mit Strafverfolgung zu stellen.

Ich bestehe auf Übersendung des Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

.....von der Familie